

# Vereinsatzung Waldorfkindergarten Singen e.V.

## §1 Name, Sitz, Eintrag, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Waldorfkindergarten Singen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Singen am Hohentwiel.
3. Er ist unter der Nummer VR 540850 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

## §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Aus- und Fortbildung von Erzieherinnen und anderen pädagogisch interessierten Menschen sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Führung eines Waldorfkindergartens auf der anthroposophischen Grundlage.
4. Der Verein ist offen für alle Personen, die eine Betreuung ihrer Kinder im Sinne der Waldorfpädagogik wünschen.
5. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.
4. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
3. Der Besuch des Kindergartens wird von der Aufnahme des/ der Erziehungsberechtigten in den Verein abhängig gemacht. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - 4.1 Aktive Mitglieder: Aktives Mitglied ist mindestens ein Erziehungsberechtigter, dessen Kind(er) den Kindergarten besuchen und hauptamtlich angestellte ErzieherInnen. Die Mitgliedschaft der hauptamtlich angestellten ErzieherInnen beginnt mit dem Beginn der Tätigkeit im Kindergarten des Vereins und endet mit der Beendigung der Tätigkeit im Kindergarten. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt.
  - 4.2 Passive Mitglieder: Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder. Diese sind nicht stimmberechtigt. Im Einzelfall können durch Beschluss der Mitgliederversammlung passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind.
  - 4.3 Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Diese sind nicht stimmberechtigt.
5. Die aktive Mitgliedschaft endet durch:
  - Beendigung des Betreuungs- oder Angestelltenverhältnisses
  - Kündigung
  - Ausschluss des Mitgliedes
  - Tod des Mitgliedes

6. Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder im Waldorfkindergarten betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

## **§5 Beiträge**

1. Für die Nutzung des vom Verein unterhaltenen Waldorfkindergartens sind von den aktiven Mitgliedern Beiträge zu entrichten. Es sind Beiträge in Form eines jährlich anfallenden Mitgliedsbeitrags zu entrichten, sowie Pflichtstunden abzuleisten. Für aktive Mitglieder des Vereins wird eine jährliche Pflichtstundenanzahl von mindestens 15 Stunden festgelegt. Dies soll den Elterneinsatz für den Waldorfkindergarten fördern. Auf Antrag wird im Vorstand über eine Reduzierung des Mitgliedbeitrages oder der Pflichtstundenanzahl entschieden.
2. Zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge/ Pflichtstunden ist eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Passive Mitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen, die Höhe des Mindestbeitrages wird in der Kindergartenordnung festgelegt.
4. Alle Vorstände, Ehrenmitglieder und ErzieherInnen sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen und Pflichtstunden ausgenommen.
5. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird zu Beginn (oder bei Neueintritt zum jeweiligen Eintrittsmonat) des Kindergartenjahres fällig.
6. Können die unter §5 Abs. 1 erwähnten Pflichtstunden, bis zum Ende des Kindergartenjahres nicht geleistet werden, wird ersatzweise ein Betrag pro nicht geleisteter Stunde als zusätzlicher Geldbeitrag eingezogen. Die Höhe wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
7. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

8. Die Kindergartenbeiträge werden zum Beginn des jeweiligen Kalendermonats fällig. Näheres regelt die Kindergartenordnung.

## **§6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Es kann ein kommissarischer Geschäftsführer eingesetzt werden.

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Die vier Mitglieder des Vorstands sind:
  - die drei vorsitzenden Vorstände der Ressorts „Personal“, „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Koordination/ Administration“
  - ein(e) BeisitzerIn / SchriftführerIn
2. Mindestens zwei der Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl der aktuellen Elternschaft angehören. Aus dem Kollegium dürfen höchstens zwei ErzieherInnen gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
3. Wählbar sind aktive und passive Mitglieder aus der Elternschaft oder dem Kollegium der ErzieherInnen. Das Ressort „Personal“ darf nicht aus dem Kollegium der ErzieherInnen besetzt werden.
4. Zu jeder Vorstandssitzung ist ein Mitglied aus dem Kollegium einzuladen, vorzugsweise aus der Kindergartenleitung, welches beratend an der Vorstandssitzung teilnimmt.
5. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie führen die Geschäfte des Vereins gem. §26 BGB. Jeweils zwei Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
6. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die erste Vereinsvorsitzende sowie der/die BeisitzerIn werden in geraden Kalenderjahren gewählt, der/die zweite Vereinsvorsitzende und der/die dritte Vereinsvorsitzende in ungeraden Kalenderjahren. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
7. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
8. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der

„Ehrenamtspauschale“ (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten, sofern dies im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten liegt. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

8. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung. Seine Aufgaben beziehen sich auf
- 8.1 gerichtliche und außergerichtliche Führung des Vereines
  - 8.2 Führung der laufenden Geschäfte des Vereines
  - 8.3 Vorlage eines Entwurfes des Haushaltsplanes auf der Mitgliederversammlung
  - 8.4 Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - 8.5 Einberufung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen
  - 8.6 Einstellung von Mitarbeitern
  - 8.7 Ernennung von Arbeitskreisen in Abstimmung mit den Elternvertretern
  - 8.8 Vorschlag von Ehrenmitgliedern in der Mitgliederversammlung
9. Der Verein bleibt auch dann interimswise handlungs- und geschäftsfähig, wenn vorübergehend Teile des Vorstandes ausfallen oder nicht neu besetzt werden können. In diesem Fall übernehmen Geschäftsführer und Leitung des Kindergartens (sowie die verbleibenden Vorstandsmitglieder) interimswise die Geschäfte des Vorstandes oder einzelner Ressorts. Diese Übergangsregelung darf sich höchstens über die Dauer eines Jahres erstrecken.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Frist mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder verlangte Punkte müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn die Einberufung schriftlich von  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine

zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Jeder auf der Mitgliederversammlung Anwesende darf maximal zwei nicht anwesende aktive Mitglieder durch schriftliche Willensbekundung bei Abstimmungen vertreten.

5. Die Mitgliederversammlung übernimmt die Entlastung des Vorstandes und befasst sich zusätzlich mit folgenden Punkten:
  - 5.1 auf der Tagesordnung stehenden Punkten
  - 5.2 Wahl des Vorstandes
  - 5.3 Wahl der Kassenprüfer
  - 5.4 Festsetzung der Vereinsmitgliedsbeiträge
  - 5.5 Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - 5.6 Grundsätzen für Errichtung und Betrieb des Kindergartens
  - 5.7 Satzungsänderungen
  - 5.8 Auflösung des Vereins
  - 5.9 Bestätigung von Ehrenmitgliedern
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse bevorzugt im Konsens. Ist dies nicht möglich so entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

## **§9 Kollegium**

1. Das Kollegium besteht aus den Erzieherinnen und Erziehern des Kindergartens.
2. Das Kollegium verwirklicht und verantwortet die Erziehung der Kinder im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners. Es löst alle pädagogischen Fragen eigenverantwortlich und weisungsunabhängig. In Problemfällen oder Konfliktfällen im pädagogischen Bereich ist ein Berater des „Regionalkreis der Waldorfkindertageseinrichtungen Bodensee-Oberschwaben e.V.“ in Frickingen hinzuzuziehen.
3. Der Vorstand unterstützt die Tätigkeit des Kollegiums beratend; das Kollegium entsendet ein Mitglied beratend in den Vorstand (Lt. §7 Absatz 4).
4. Das Kollegium entscheidet, unabhängig von den wirtschaftlichen Voraussetzungen der Eltern, über die Aufnahme und Entlassung von Kindern in Absprache mit dem Vorstand.

5. Das Kollegium gibt sich seine eigene Geschäftsordnung.
6. Das Kollegium berät den Vorstand bei Neueinstellungen von Erzieherinnen.

### **§10 Elternbeirat**

1. Für jede Kindergartengruppe werden zwei Elternbeiräte für die Dauer des Kindergartenjahres im ersten Elternabend nach den Sommerferien von den anwesenden Eltern gewählt. Die Aufgaben der Elternbeiräte sind:
  - 1.1 Bindeglied zwischen Erzieherinnen, Eltern und Vorstand
  - 1.2 Ernennung von Arbeitskreisen in Abstimmung mit dem Vorstand  
z.B. Arbeitskreise für Gartentage, Putzen, Basteln
  - 1.3 Koordinationsstelle der Elternarbeit
  - 1.4 Entlastung des Vorstandes für Kindergarten interne Vorgänge  
(keine Verwaltungsangelegenheiten)

### **§11 Beschlüsse, Protokolle**

1. Die Beschlüsse der einzelnen Vereinsorgane werden protokolliert und sind für den Verein bindend. Protokolle werden vom Protokollführer, den Vorsitzenden bzw. dem Gesprächsleiter unterzeichnet und stehen den Mitgliedern des betreffenden Vereinsorgans zur Einsichtnahme zur Verfügung.

### **§12 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden aktiven Vereinsmitglieder, inklusive der Stimmen durch Stimmrechtübertragung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Satzung behält ihre Gültigkeit auch bei Änderung einzelner Paragraphen.

### **§13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, durch Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder, inklusive der Stimmen durch Stimmrechtübertragung, erfolgen. §8 Absatz 4 gilt entsprechend.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Singen am Hohentwiehl, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§14 Schlussbestimmung**

1. Die vorliegende Satzung soll den Erfordernissen des Vereinslebens angepasst werden.
2. An Sitzungen, die der Vorbereitung von Satzungsänderungen dienen, kann jedes ordentliche Mitglied teilnehmen.

Die Ursatzung wurde am 28.10.2004 errichtet.

Seither geändert:

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am vom 14.04.2008 in §§ 7,8,10.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am vom 28.04.2010 in §§ 1,5,7,8

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am vom 04.05.2011 in §§ 5,7

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am vom 25.05.2012 in §§ 4,5,7,8

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.04.2014 umfassend geändert und neu gefasst

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.04.2015 in § 7

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.04.2016 in § 7

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2017 in § 1 Nr. 3 und § 7 Nr. 8

Durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.07.2018 in §9 Nr. 2

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.07.2020 in §6, §7 geändert und neu gefasst



Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.07.2021 in § 7 Nr. 2, § 7 Nr. 3 und § 7 Nr. 4